

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. ...

ausgegeben am ... 2026

Gesetz

vom 4. September 2026

**über die Abänderung des
Strassenverkehrsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung;¹

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBl. 1978
Nr. 18, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1a

Personenbezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen
sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich
die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Ge-
schlecht beziehen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 18/2026 und 90/2026

Art. 8 Abs. 4

4) Auf Gesuch des Fahrzeughalters kann das zugelassene Gesamtgewicht eines Motorfahrzeuges oder eines Anhängers verändert werden. Die Gewichtsgarantien des Fahrzeugherstellers dürfen nicht überschritten werden. Für die Veränderung des zugelassenen Gesamtgewichts gilt im Übrigen Folgendes:

- a) Wird das zugelassene Gesamtgewicht herabgesetzt, so ist es auf Gesuch wieder auf das zuletzt technisch geprüfte Höchstgewicht zu erhöhen, ohne erneute technische Fahrzeugprüfung, sofern:
 - 1. am Fahrzeug keine technischen Änderungen vorgenommen wurden, die nach den technischen Vorschriften eine Prüfung erfordern;
 - 2. die Gewichtsgarantie des Herstellers unverändert bleibt;
 - 3. der Fahrzeughalter dies im Gesuch erklärt; und
 - 4. das Fahrzeug schwerer ist als 750 kg.
- b) Bst. a gilt auch für das Gewicht des Zuges und die Anhängelast.
- c) Periodische und andere gesetzlich vorgesehene technische Prüfungen richten sich nach dem zuletzt technisch geprüften Höchstgewicht. Ist im Zeitpunkt einer solchen Prüfung ein herabgesetztes Gesamtgewicht eingetragen, so ist das Fahrzeug nach diesem Höchstgewicht zu prüfen. Eine bestandene Prüfung gilt als technische Prüfung im Sinne von Bst. a.

Art. 23 Abs. 2a

2a) Anstelle von Geräten nach Abs. 2 Bst. i kann die Regierung zur Aufzeichnung andere Hilfsmittel wie elektronische Programme auf mobilen Einheiten erlauben und die entsprechenden Voraussetzungen und Anforderungen festlegen.

Überschrift vor Art. 23a

IIa. Teil

Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem

Art. 23a

Begriff

Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem sind Fahrzeuge, die in der Lage sind, die Fahraufgaben des Fahrzeugführers zumindest unter bestimmten Bedingungen dauerhaft und umfassend zu übernehmen.

Art. 23b

Befreiung des Fahrzeugführers von seinen Pflichten

1) Die Regierung regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang der Führer eines Fahrzeugs mit einem Automatisierungssystem von seinen Pflichten nach Art. 29 Abs. 1 befreit wird.

2) Sie kann vorsehen, dass Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem auf Parkierungsflächen, die vom übrigen Verkehr sowie den für Fussgänger und Radfahrer bestimmten Verkehrsflächen abgegrenzt sind, ohne Anwesenheit des Fahrzeugführers manövrieren dürfen. Sie regelt die Voraussetzungen sowie die Anforderungen an solche Parkierungsflächen.

Art. 23c

Führerlose Fahrzeuge auf bestimmten Fahrstrecken

1) Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem, die keinen Fahrzeugführer benötigen, dürfen nur auf festgelegten Fahrstrecken zugelassen werden und müssen durch einen Operator beaufsichtigt werden.

2) Die Regierung regelt die weiteren Zulassungs- und Verwendungsvoraussetzungen, das Zulassungsverfahren sowie die Rechte und Pflichten der Operatoren.

3) Die Regierung legt die Fahrstrecken und allfällige weitergehende Bedingungen, unter denen ein führerloses Fahrzeug auf diesen Strecken zum Einsatz kommen darf, im Einzelfall fest.

Art. 23d

Führerlose Fahrzeuge mit geringen Dimensionen und niedriger Geschwindigkeit

Die Regierung kann vorsehen, dass Fahrzeuge mit geringen Dimensionen und niedriger Geschwindigkeit, die keinen Fahrzeugführer benötigen, auch ohne Festlegung bestimmter Fahrstrecken zugelassen werden können, und den Operator solcher Fahrzeuge von bestimmten Pflichten befreien. Sie regelt die Zulassungs- und die Verwendungsvoraussetzungen sowie das Zulassungsverfahren.

Art. 23e

Gemeinsame Bestimmungen

1) Im Rahmen der Regelung nach Art. 23b bis 23d stellt die Regierung sicher, dass:

- a) die Verkehrssicherheit aller Strassenbenützer nicht beeinträchtigt wird;
- b) die Verkehrsregeln beachtet werden können; und
- c) die Automatisierungssysteme Daten nur dann verarbeiten können, wenn deren Richtigkeit und Integrität gewährleistet ist.

2) Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem müssen mit einem Fahrmodusspeicher ausgerüstet sein.

3) Automatisierungssystem und Fahrmodusspeicher müssen gegen unbefugten Zugriff geschützt sein.

Art. 23f

Anforderungen an den Fahrmodusspeicher

1) Der Fahrmodusspeicher darf nicht deaktivierbar sein.

2) Er muss folgende Ereignisse aufzeichnen und mit einem Zeitstempel versehen:

- a) die Aktivierung des Automatisierungssystems;
- b) die Deaktivierung des Automatisierungssystems und den Grund der Deaktivierung;
- c) die Übernahmeaufforderung des Automatisierungssystems an den Fahrzeugführer und den Grund der Übernahmeaufforderung;

- d) das Unterdrücken oder Abschwächen von Eingriffen des Fahrzeugführers durch das Automatisierungssystem;
- e) das Auslösen eines Manövers zur Risikominimierung durch das Automatisierungssystem;
- f) das Auslösen eines Manövers in Notfällen durch das Automatisierungssystem; und
- g) das Auftreten von sicherheitsrelevanten technischen Störungen.

3) Bei führerlosen Fahrzeugen sind zusätzlich folgende Ereignisse aufzuzeichnen:

- a) das Erteilen eines Befehls durch den Operator;
- b) ein Unterbruch der Kommunikationsverbindung zum Operator.

4) Die Ereignisse müssen zusammen mit der Angabe der installierten Softwareversion des Automatisierungssystems im Rahmen eines geschlossenen Systems aufgezeichnet werden.

5) Die vom Fahrmodusspeicher aufgezeichneten Daten dürfen nicht veränderbar sein. Wenn die Speicherkapazität erreicht ist, werden die ältesten Daten überschrieben.

6) Die Regierung konkretisiert die aufzuzeichnenden Daten in Abstimmung mit dem internationalen Recht. Sie kann Fahrzeuge nach Art. 23d von der Pflicht zur Ausrüstung mit einem Fahrmodusspeicher ausnehmen oder die aufzuzeichnenden Ereignisse einschränken.

Art. 23g

Zugriff auf die Daten des Fahrmodusspeichers

1) Der Fahrzeughalter muss über eine Standardschnittstelle auf die Daten des Fahrmodusspeichers zugreifen können. Diese Daten müssen ihm in einer einfach lesbaren Form zur Verfügung stehen. Auf Daten, die während Fahrten von Dritten gespeichert wurden, darf er ohne deren Zustimmung nur zugreifen, soweit er an diesen Daten ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit einem Unfall oder einer Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften geltend machen kann.

2) Der Fahrzeughalter stellt dem Fahrzeugführer und dem Operator diejenigen Daten von deren Fahrten zur Verfügung, an denen sie ein berechtigtes Interesse geltend machen können.

3) Für die Aufklärung von Unfällen oder die Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften können die damit zusammenhängenden Daten des Fahrmodusspeichers von der Landespolizei als Strafverfolgungsbehörde und von der Regierung als Administrativbehörde ausgelesen und bearbeitet werden. Sobald die ausgelesenen Daten für ein allfälliges Straf- oder Administrativverfahren nicht mehr erforderlich sind, muss die Behörde sie löschen, spätestens aber sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.

4) Im Rahmen der Nachprüfungen der Fahrzeuge (Art. 12 Abs. 4) können die Daten des Fahrmodusspeichers vom Amt für Strassenverkehr ausgelesen und bearbeitet werden, um die Funktionsfähigkeit des Automatisierungssystems zu überprüfen. Sobald die ausgelesenen Daten dazu nicht mehr erforderlich sind, muss das Amt für Strassenverkehr sie löschen, spätestens aber zwei Jahre nach Ausserverkehrsetzung des Fahrzeugs.

Art. 23h

Versuche mit Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem

1) Die Regierung kann befristete Versuche mit Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem bewilligen. Dabei kann sie auch Versuche mit Fahrzeugen bewilligen, die keinen Fahrzeugführer benötigen, ohne dass dafür bestimmte Fahrstrecken festgelegt werden.

2) Im Rahmen der Bewilligung kann sie vorsehen, dass von den geltenden Vorschriften des Strassenverkehrsrechts abgewichen wird. Die Verkehrssicherheit aller Strassenbenützer muss jederzeit gewährleistet sein.

3) Die Versuche und deren Erkenntnisse sind durch die für den Versuch verantwortliche Person zu dokumentieren. Die Regierung publiziert die entsprechenden Berichte. Die verantwortliche Person gewährt der Regierung den Zugang zu sämtlichen Daten im Zusammenhang mit dem Versuch.

4) Die Regierung kann für technische Abklärungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens Dritte beiziehen. Sie kann bestimmen, dass der Antragsteller die Kosten für solche Abklärungen zu tragen hat.

Art. 95 Abs. 4 und 5

4) Missachtet der Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeugs auf dringlichen oder taktisch notwendigen Dienstfahrten Verkehrsregeln oder besondere Anordnungen für den Verkehr, so macht er sich nicht strafbar, wenn er alle Sorgfalt walten lässt, die nach den Umständen erforderlich ist. Auf dringlichen Dienstfahrten ist die Missachtung nur dann nicht strafbar, wenn der Führer zudem die erforderlichen Warnsignale abgibt; die Abgabe der Warnsignale ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn sie der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe entgegensteht. Hat der Führer nicht die Sorgfalt walten lassen, die nach den Umständen erforderlich war, oder hat er auf dringlichen Dienstfahrten nicht die erforderlichen Warnsignale abgegeben, so bleibt seine Strafbarkeit bestehen, die Strafe ist aber zu mildern.

5) Im Falle von Geschwindigkeitsüberschreitungen, die auf dringlichen oder aus taktischen Gründen notwendigen Dienstfahrten begangen werden, wird lediglich die Differenz zur Geschwindigkeit berücksichtigt, die für den Einsatz angemessen gewesen wäre.

Art. 99f

Völkerrechtliche Verträge

1) Die Regierung kann vorbehaltlich Art. 8 Abs. 2 der Verfassung mit ausländischen Staaten Verträge im Bereich des Strassenverkehrs abschliessen. Dazu gehören namentlich:

- a) der Verzicht auf die Pflicht zum Umtausch von Führerausweisen bei Wohnsitzwechsel über die Landesgrenze;
- b) die Anerkennung von Ausweisen, Nachweisen, Weiterbildungen und Bewilligungen;
- c) die Zulassung von Fahrzeugen, insbesondere die Anerkennung und der Wechsel der Zulassung;
- d) grenzüberschreitende Ausnahmetransporte;
- e) der gegenseitige Austausch sowie die Bekanntgabe von Fahrzeughalter-, Fahrberechtigungs- und Motorfahrzeugdaten; Verträge mit der Schweiz können die Beteiligung an der Führung und Nutzung der entsprechenden schweizerischen Informationssysteme zum Gegenstand haben;

- f) die Vollstreckung von Geldstrafen oder Bussen bei Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften; die Verträge können vorsehen, dass nicht vollstreckbare Geldstrafen oder Bussen in Freiheitsstrafen umgewandelt werden;
- g) der Bau und die Ausrüstung von Fahrzeugen, die Ausrüstung der Fahrzeugbenützer und die gegenseitige Anerkennung damit zusammenhängender Prüfungen.

2) Die Regierung kann mit ausländischen Staaten Vereinbarungen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Nationalen Versicherungsbüros und des Nationalen Garantiefonds abschliessen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2027 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.